



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

IX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 30. August 1915.

Inhalt: (105—119). 105. Eisenbahnstrecke Jędrzejów—Kielce; Eröffnung des Zivilverkehrs.—106. Eisenbahnstrecke Rozwadów—Kraśnik; Eröffnung des Verkehrs.—107. Österr.-ung. Eisenbahnen im Okkupationsgebiete; Amtssitz der Betriebsleitung.—108. Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.—109. Berg- und Hüttenwesen in Polen.—110. Schafwolle, Messing, Gummi; Anbot zum Ankaufe.—111. Passvorschriften.—112. Nichtannahme beschädigten Papiergeldes.—113. Übertragbare Krankheiten; Anzeigepflicht.—114. Totenbeschau; Bestimmung der Beerdigungszeit.—115. Gemeindevorwarter.—116. Bad Busk; Eröffnung der Badesaison.—117. Instruktionskurs für Gemeindegeldbesen.—118. Gerichtliche Bestrafungen.—119. Entweichung von Zivilkutschern.

105.

Eisenbahnstrecke Jędrzejów-Kielce; Eröffnung des Zivilverkehrs.

Laut Kundmachung des k. u. k. A. O. K. (E. O. K.), Erlass Op. № 67282 vom 27. Juli 1915, wurde der Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jędrzejów—Kielce mit 8. Juli l. J. aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der roten Kundmachung enthaltenen Bedingungen.

106.

Eisenbahnlinie Rozwadów-Kraśnik; Verkehrseröffnung.

Laut Erlass des Etappen-Oberkommandos № 71073 vom 12. August l. J. wurde mit 20. Juli l. J. die Strecke Rozwadów—Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Lychów, Rzeczyca (Betriebsausweiche), Szastarka, Karpówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów—Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der übrigen dem Verkehre übergebenen und derzeit im Betriebe befindlichen Strecken in Russisch-Polen.

107.

Österr.-ung. Eisenbahnen im Okkupationsgebiete; Amtssitz der Betriebsleitung.

Laut Erlass des k. u. k. Etappen-Oberkommandos, Op. № 68.489 vom 27. Juli l. J., ist die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt worden.

108.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

Kundmachung des k. u. k. A. O. K. (E. O. K.), Erlass Op. № 67282 vom 27. Juli 1915.

„A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen und zwar sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1. Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 2 V.Bl.).

2. Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts

ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 2 V.Bl., entsprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

b) bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung, sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20 K zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung — in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o.dgl. — als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K 2.— für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat K 20.— an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise- oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäcks innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

- 1.) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.
- 2.) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art:

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) Im Verkehr von Stationen der **von** der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und **von** Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen **nach** im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den Österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Bereiche der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Zabkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze „zur Weiterbeförderung nach (Empfangsstation)“ anzuführen ist.

c) Im Verkehre **von** im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder **von** in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Bereiche der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken **nach** Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und **nach** Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Zabkowice (Sombkowice) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angestattet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglements gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Bahnvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Zabkowice (Sombkowize) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Übergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1.) auf der Strecke Granica—Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce, We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, We. E., Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka Kielce.

2.) auf der Strecke Granica—Ząbkowice (Sombkowice):

Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet).

3.) auf der Strecke Kazimierz—Sosnowice We. E.: Dańdówka (unbesetzte Halte- und Ladestelle; die Verrechnung im Güterverkehre erfolgt in Sosnowice We. E.).

4.) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E. — Strzemieszyce We. E. — Zagórze — Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet.

5.) auf der Strecke Strzemieszyce We. E. — Gołonog We. E. — Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Gołonog We. E., Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau-Wiener-Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Überwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat bis auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil I die vorerwähnten Beförderungsbedingungen, im Teil II unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abt. B.);

b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif I (allgemeiner Kohlentarif);

c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e) Kilometerzeiger;

f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken;

g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen, endlich eine

h) Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der „Zentralverkaufsstelle für Tarife“ in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.”

109.

Berg- und Hüttenbetriebe in Polen.

Laut Befehl des k. u. k. Armeekorpskommandos, Op. № 66674 vom 21. Juli 1915, werden alle im österr.-ung. Verwaltungsgebiete von Russisch-Polen gelegenen Berg- und Hüttenbetriebe sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamte in Dombrowa, welches seinerseits dem E. O. K. direkte untergeordnet ist, unterstellt.

110.

Schafwolle, Messing, Gummi; Anbot zum Ankaufe.

Das k. u. k. Kreiskommando hat unterm 17. August l. J., E. № 10297, nachstehende Kundmachung erlassen:

Die Bevölkerung wird aufgefordert:

- 1.) **Schafwolle,**
- 2.) **Messing** in jeder Form und
- 3.) **verschiedenartige Gummigegegenstände** (wie z. B. Auto - Radmäntel, Radreifen, Schläuche, alte Gummischuhe, Gummiröhren u. dgl.) der k. u. k. Militärverwaltung **zum Ankaufe anzubieten.**

Die Besitzer der noch nicht geschorenen Schafe und Lämmer haben dieselben **sofort** zu scheren und die Wolle abzuliefern.

Die Angebote können beim k. u. k. Kreiskommando beziehungsweise beim nächsten Gendarmerie-oder Finanzwachposten gestellt werden.

Die angebotenen Gegenstände werden **bar bezahlt** u. zw.:

Für 100 kg Schafwolle von	250 — 300 K.
„ 100 kg Messig	„ 150 — 200 K.
„ 100 kg Gummi bis	60 K.

Freiwillige Angebote werden **nur bis zum 10. September 1915** entgegengenommen.

Nach diesem Termine werden obige Gegenstände **ohne Entgelt requiriert** und der Besitzer, welcher sich der Verheimlichung schuldig gemacht hat, **überdies mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.**

III.

Passvidierungsvorschriften.

Bei Reisen nach dem in österr.-ungar. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist bisher nach der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 16. Februar 1915, № 2 V. Bl., die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das Okkupationsgebiet ausgestellt, in dem Ziel und Zweck der Reise angegeben und der überdies mit dem Visum des Armeekorpskommandos (Etappenoberkommandos) oder des Kriegsministeriums versehen ist.

Dieses letztere Erfordernis hat in der Praxis wiederholt zu Störungen des Verkehrs Anlass gegeben, weil die einzigen beiden Vidierungsstellen - das Armeekorpskommando und das Kriegsministerium - für die Reisenden oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind.

Mit Rücksicht hierauf hat das Armeekorpskommando - in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern - an der Grenze des Okkupationsgebietes zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet und zwar die eine beim Festungskommando in Krakau, die andere in Granica. Da die Reisenden aus der Monarchie ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle über eine der beiden erwähnten Einbruchsstationen reisen, wird ihnen die Einholung des Passvisums in Hinkunft keinen nennenswerten Aufenthalt mehr verursachen.

III.

Nichtannahme beschädigten Papiergeldes.

Das k. u. k. Kreiskommando hat unterm 20. August l. J. nachstehende Kundmachung verlautbart:

Von gewissenlosen Leuten wird der Bevölkerung vorgespiegelt, dass sowohl russische als auch andere Banknoten, wenn sie auch nur ein kleines Loch aufweisen oder sonstwie beschädigt sind, wertlos seien. Dies geschieht zu dem Zwecke, um den Besitzern solcher Scheine dieselben um eine Kleinigkeit abzunehmen.

Dieser Vorgang wird mit grösster Strenge als Betrug geahndet werden.

113.

Übertragbare Krankheiten; Anzeigepflicht.

Das k. u. k. Kreiskommando hat unterm 2. August 1915 zu E. № 7765 nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Befehl des k. u. k. Militärgouvernements vom 20. Juli 1915 (Zl. 587/I) wird angeordnet, wie folgt:

I. Jeder Krankheit- oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Scharlach und Diphtherie sowie jeder Todesfall an einer der erwähnten Krankheiten muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens, der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden. Denselben sind auch Fälle von Rotz, Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere zu melden.

II. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1.) der zugezogene Arzt,
- 2.) der zugezogene Feldscher,
- 3.) der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w.),
- 4.) der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person,
- 5.) die berufsmässigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken befasst sind,
- 6.) der Totenbeschauer,
- 7.) in Kranken- und Humanitätsanstalten sowie in Gefängnissen der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person,
- 8.) die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüler, Lehrpersonen und Schulbediensteten,
- 9.) bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tierärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen.
- 10.) Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt für die unter 2—8 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tierarzt oder eine andere der unter 2—8 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

III. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist vom Gemeindevorsteher, falls es sich um erste Fälle handelt, unverzüglich auf dem kürzesten Wege (Telephon, Telegraph, Bote) an das zuständige Kreiskommando weiterzuleiten.

IV. Mit Geldstrafe bis zu 100 K oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige unterlässt.

V. Alle früheren im Gegenstande getroffenen Verfügungen werden somit ausser Kraft gesetzt.

114.

Totenbeschau; Bestimmung der Beerdigungszeit.

An alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków, sowie an alle Seelsorgeämter.

Es ist zur hieramtlichen Kenntnis gelangt, dass die Totenbeschauer in missverständlicher Auffassung des P. V des hieramtlichen Erlasses, Zl. 1048 (Amtsblatt № II, P. 23), sich für befugt halten, bei jedem Todesfalle die Zeit zu bestimmen, wann die Beerdigung stattfinden hat.

Um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, sind die Totenbeschauer zu verständigen, dass sie nur dann, wenn es sich um Leichen von an übertragbaren Krankheiten oder eines gewaltsamen Todes Gestorbenen handelt, bemüssigt sind, die Zeit der Beerdigung anzugeben. Bei allen anderen Todesfällen obliegt dem zuständigen Seelsorgeamte die Bestimmung der Zeit der Beerdigung, wobei daran festzuhalten sein wird, dass dieselbe spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen hat.

115.

Gemeindevewalter.

In der Gemeinde **Chabielice** wurden die Schultheissen:

- 1.) Ignaz Moskot in Kol. Moraczew,
- 2.) Matthäus Piętczak in Kol. Zosinów,
- 3.) Thomas Kuśmirek im Dorfe Kieruzele krankheitshalber ihrer Ämter enthoben, desgleichen auch der Schultheiss-Stellvertreter
- 4.) Josef Siewiera in Kol. Tatar, welcher als Saisonarbeiter nach Deutschland ausgewandert ist.

An Stelle der Obgenannten wurden ernannt:

- 1.) Simon Pawelec zum Schultheissen in der Kol. Moraczew,
- 2.) Anton Ziółkowski zum Schultheissen in der Kol. Zosinów,
- 3.) Franz Macioczek zum Schultheissen im Dorfe Kieruzele und
- 4.) Franz Kessel zum Schultheiss-Stellvertreter in der Kol. Tatar.

In der Gemeinde **Dzbanki** wurden die Schultheissen:

- 1.) Blasius Orczarek im Dorfe Broszencin,
- 2.) Anton Tomczyk im Dorfe Chrzastawa und
- 3.) Ignaz Figlus im Dorfe Pawłów vom Amte enthoben.

An deren Stelle ernannt das k. u. k. Kreiskommando zu Schultheissen:

- 1.) Martin Nowak im Dorfe Broszencin,
- 2.) Anton Kusiak im Dorfe Chrzastawa und
- 3.) Ignaz Sobala im Dorfe Pawłów.

In der Gemeinde **Podolin** wurde der bisherige Schultheiss Stanislaus Swiech aus Sierosław vom Amte enthoben und an dessen Stelle Adam Stachera zum Schultheissen in Sierosław ernannt.

Endlich wurden Jakob Morawiec, Gemeindevorsteher, und Johann Kozłowski, provisorischer Gemeindevorsteher in Woźniki, infolge schwerer Erkrankung vom Amte abgesetzt und an Stelle derselben Stanislaus Kołaciński zum Gemeindevorsteher und Johann Stawski zum Gemeindevorsteher ernannt.

116.

Eröffnung der Badesaison in Bad Busk.

E. № 9555.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, wurde die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden Schwefelbäder, Wannenbäder und der Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

- | | | |
|---|------|--------|
| 1. für ein Schwefelbad | 2 K, | |
| 2. > ein warmes Bad | 1 > | 50 h, |
| 3. > ein Wannenbad mit Kohlensäure (Gas) | 3 > | — > , |
| 4. > ein Douchebad (ohne Wannenbenützung) | — > | 80 > , |
| 5. > ein Douchebad (mit Wannenbenützung) | 1 > | 80 > . |

Ausserdem werden, um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen, bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20%⁰ Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten und dgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der dortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt. Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.

Instruktionskurs für Gemeindedesinfektoren.

An alle Gemeinden und den Herrn k. u. k. Regierungskommissär der Stadt Piotrków.

Der erste Instruktionskurs für die Gemeindedesinfektoren wurde am 22. August l. J. nach einwöchiger Dauer geschlossen.

Es muss anerkannt werden, dass alle Teilnehmer den Vorträgen mit Eifer und Aufmerksamkeit folgten.

Die in Beisein des Herrn k. k. Oberbezirksarztes Dr. Karpiński, Sanitätsreferenten im k. u. k. Militärgouvernement, vorgenommene Schlussprüfung ergab trotz der verhältnismässig geringen Dauer des Kurses bei allen Teilnehmern jenes Mass von Wissen und praktischen Fertigkeiten, welches mit Zuversicht erwarten lässt, dass die Desinfektoren den übernommenen ernstesten und verantwortungsvollen Pflichten zum Nutzen der öffentlichen Gesundheitspflege werden nachkommen können.

Jedem Desinfektor wurde eine gedruckte Instruktion, von welcher zwei Reserveexemplare mitfolgen, eingehändigt, um die Orientierung in zweifelhaften Fällen zu ermöglichen. Überdies werden die ersten Desinfektionen unter Leitung des Kreisarztes durchgeführt werden.

Die Entlohnung der Desinfektoren hat nach Massgabe der für die Desinfektion verwendeten Zeit unter Zugrundelegung eines Tagesverdienstes von 4 K aus der Gemeindegasse zu erfolgen und darf nicht weniger als 2 K für jede Desinfektion betragen. Ein Rückersatz hierfür oder für die bei der Desinfektion verbrauchten Mittel darf von den Parteien nicht gefordert werden.

Den Desinfektoren ist nebst den üblichen Reisekosten nach Piotrków und zurück auch noch der Betrag von je 3 K als Verdienstentgang für jeden Kurstag zu vergüten. Ausserdem ist jedem Desinfektor ein Leinenmantel und eine ebensolche Schürze unentgeltlich beizustellen. Die für die Verpflegung der Desinfektoren in der Mannschaftsmenage des Kreiskommandos aufgelaufenen Beträge werden den Gemeinden erlassen und auf Rechnung des Kommandos übernommen. Den Desinfektoren, welche sich selbst verpflegten, sind von der Gemeinde 2 K täglich zu vergüten. Eventuelle Verzichtleistungen der Desinfektoren auf ihr Amt oder Abgänge sind sofort hierher zu melden.

Gerichtliche Bestrafungen.

Es wurden verurteilt:

1.) mit Urteil des hierstelligen Militärgerichtes vom 19. Juli l. J. Roch Głowack aus Chociw wegen Verbrechens der Verläumdung, begangen durch fälschliche Beschuldigung des Mendel Janowski, dass dieser ein deutscher Spion sei, zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von zwei Jahren;

2.) mit Urteil vom 26. Juli l. J. Johann Wasilewski aus Stanisławów wegen Verbrechens der Verläumdung und des Diebstahls zum schweren Kerker in der Dauer von fünf Jahren;

3.) mit Urteil vom 26. Juli l. J. Kasimir Krawczyński, Marie Litoch und Walerya Gozdek aus Piotrków, Krawczyński wegen Verbrechens des Diebstahls von 6 Stück ärarischen Schneemänteln, Litoch und Gozdek wegen Verbrechens der Teilnahme an diesem Diebstahl, Krawczyński zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 6 Monaten, die Litoch und Gozdek zum verschärften Kerker in der Dauer von 6 bzw. 2 Monaten;

4.) mit Urteil vom 30. Juli l. J. Tomas Bemnowski und Stanislaus Bemnowski aus Puszcza, dann Ladislaus Zięba aus Gorzkowice wegen Verbrechens des Diebstahls zum schweren und verschärften Kerker u. zw. Tomas Bemnowski in der Dauer von fünf, Stanislaus Bemnowski von zwei, und Zięba von sieben Jahren, dann Karl Jenc aus Stanisławów wegen Verbrechens der Teilnahme am Diebstahle zum verschärften Kerker in der Dauer eines Jahres;

5.) mit Urteil vom 9. August l. J. Josef Adamczyk aus Grabica wegen Verbrechens des Diebstahles zu mschweren und verschärften Kerker in der Dauer von fünf Jahren;

6.) Albert Szymański aus Ławy wegen Verbrechens des Betruges, verübt durch Zueignung eines ärarischen Pferdes, zum 6-monatigen Kerker;

- 7.) Adam Taroński aus Piotrków wegen Verbrechens des Diebstahls zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von acht Monaten;
8.) mit Urteil vom 13. August l. J. Józef Różalski und Ladislaus Mielczarek aus Bugaj wegen Verbrechens des Diebstahls zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von je 6 Monaten;
9.) dann Ladislaus Rajski und Matthias Szczepaniak aus Kielezówka wegen Verbrechens der Teilnahme an der Plünderung zum 9-bezw. 6-monatigen verschärften Kerker.

119.

Entweichung von Zivilkutschern.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass künftighin, falls ein aus dem okkupierten Gebiete stammender, als Zivilkutscher bei einer k. u. k. Formation verwendeter Kutscher entweichen sollte, dessen Heimatgemeinde zur Ersatzleistung verhalten wird; für die Zeit vom Entweichen bis zum Eintreffen des Ersatzes leistet die Gemeinde eine Kontribution von 1 Goldrubel pro Mann und Tag.

Piotrków, am 30. August 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

August Ritter von TURNAU m. p.

k. u. k. Oberstleutnant.

